

Hauptsatzung der Stadt Adorf/Vogtl.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. am 05.12.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Name, Gebiet und Organe der Stadt

- (1) Die Stadt ist eine kreisangehörige Gemeinde und führt den Namen Adorf/Vogtl.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst folgende Gemarkungen: Adorf, Jugelsburg, Remtengrün, Arnsgrün, Freiberg, Untergettengrün, Obergettengrün, Leubetha und Rebersreuth.
- (3) Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.
- (4) Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichzeitig für die weibliche oder männliche Form.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Adorf/Vogtl. führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt einen in einem schwarzen Schild rechtsgewendeten aufrecht stehenden goldenen Löwen mit roten Krallen, offenem Rachen und herausgeschlagener roter Zunge sowie einen nach oben geworfenen Schweif mit zwei Quasten.
- (3) Die Flagge der Stadt ist gold/schwarz längs gestreift und trägt in ihrer Mitte das Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Adorf/Vogtl.“. Es kann durch die Bezeichnung eines Organes oder eines Amtes ergänzt werden.

Abschnitt II **Stadtrat**

§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat ihm oder den beschließenden Ausschüssen bestimmte Aufgabengebiete oder einzelne Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 30.06.2015 betrug die Einwohnerzahl der Stadt 5.111 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 18 festgesetzt.

§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Hauptausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte und kann die sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse berufen.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, sechs Stadträten und bis zu drei sachkundigen Einwohnern.

(3) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, fünf Stadträten und bis zu drei sachkundigen Einwohnern.

(4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Produkte einschließlich der Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag oder die Vergabesumme im Einzelfall mehr als 20.000 €, jedoch nicht mehr als 70.000 € beträgt,
2. a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen, deren wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist, von mehr als 4.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,

b) die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 4.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.

(5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller ihrer Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters als Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 7 Hauptausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswesen, Abgabenrecht, kommunale Beteiligungen,
3. Schulwesen, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz, Bibliothek
4. Museum, Waldbad, Bauhof einschließlich Fuhrpark und sonstige öffentliche Einrichtungen
5. soziale und kulturelle Angelegenheiten, Gesundheitswesen,
6. Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Marktwesen,
7. Liegenschaftsverwaltung einschließlich Jagd- und Fischereiwesen, Waldbewirtschaftung,
8. Feuerlöschwesen, Zivil- und Katastrophenschutz,
9. Friedhofs- und Bestattungswesen.

(2) In seinem Geschäftskreis beschließt der Hauptausschuss über:

1. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 6 bis 9, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
2. die folgenden Sachentscheidungen, deren finanzieller Rahmen sich jeweils im Einzelfall im Bereich zwischen mehr als 4.000 €, jedoch nicht mehr als 10.000 € bewegt:
 - a) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und

Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss ihnen wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte

b) die Stundung von Forderungen

c) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder den Erlass oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen

d) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten (Verkehrswert),

e) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, maßgeblich ist der jährliche Miet- oder Pachtwert,

f) die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens (Verkehrswert),

3. die Entscheidung über die Annahme, die Ausschlagung oder Vermittlung von Spenden, Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO bis zu 4.000 € je Zuwendung,
4. den Beitritt und Austritt der Stadt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, soweit dazu nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gesetzlich verankert ist,
5. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Stadtentwicklungsplanung einschließlich der Raumordnung und sonstige überörtliche Struktur- und Verkehrsplanungen
2. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
3. Stadtsanierung, Landschafts- und Grünflächenplanung
4. Versorgung und Entsorgung,
5. technische Verwaltung der Straßen, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung
6. die technischen Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen und stadteigener Gebäude
7. Sport-, Spiel, Park- und Gartenanlagen
8. Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung
9. Verkehrswesen, örtliche Verkehrsplanung
10. Denkmalschutz und Stadtbilderhaltung

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- a) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - b) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - e) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - f) die Abweichung von örtlichen Bauvorschriften bei verfahrensfreien Bauvorhaben
2. die Anträge auf Einleitung bauplanungsrechtlicher Satzungsverfahren,
 3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 70.000 € im Einzelfall,
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen
 5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (besonderes Städtebaurecht),
 6. den Abschluss und die Aufhebung von Erschließungsverträgen mit einer Vorhabensumme bis zu 70.000 € (ohne Grund und Boden).

§ 9 Sozialausschuss

(1) Für die Vorberatung von Kultur- und Sozialangelegenheiten wird ein beratender Sozialausschuss (SA) gebildet, dem der Bürgermeister als Vorsitzender, fünf Stadträte und bis zu drei sachkundige Einwohner angehören.

(2) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern aus seiner Mitte und kann die sachkundigen Bürger in den Ausschuss berufen.

(3) Der Sozialausschuss soll sich in kreativer Weise mit allen Kultur-, Bildungs- und sozialen Fragen befassen und alle Ansätze des sozialen Engagements in der Stadt fördern. Der Ausschuss hat beratende Funktion und soll sich auch bevorzugt der Anliegen der Jugend und des Sports annehmen und diese nach Kräften fördern.

§ 10 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt III Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 12 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, er leitet die Verhandlungen des Stadtrates und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit und die Zuziehung Sachverständiger und sachkundiger Einwohner zur Beratung des Stadtrates und der Ausschüsse in einzelnen Angelegenheiten,
2. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Produkte im folgenden Rahmen:
 - a) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis zu 20.000 €,
 - b) Vergabe von Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 20.000 €
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bzw. nach bereits erfolgter wirtschaftlicher Verursachung die Bestätigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen bis zu jeweils 4.000 € im Einzelfall,
4. die Einstellung, Höhergruppierung, von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sonstige personalrechtliche Entscheidungen zu allen Beschäftigten,
5. die folgenden Amtshandlungen, soweit deren finanzielle Auswirkung sich im Einzelfall im Rahmen von bis zu 4.000 € bewegt:
 - a) die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen,
 - b) die Stundung von Forderungen,

c) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder den Erlass oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,

d) die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten (Verkehrswert),

e) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen (jährlicher Miet- oder Pachtwert),

f) die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens (Verkehrswert).

§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Der Stellvertreter wird nach jeder Wahl des Stadtrates neu bestellt.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Bürgermeister bestellt einen ehrenamtlichen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Dieser wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin. Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig.

(2) Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere durch rechtzeitige und umfassende Unterrichtung über dessen Aufgabengebiet tangierende Maßnahmen.

Abschnitt IV Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) In den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen gilt die Ortschaftsverfassung:

- Ortsteil Gettengrün
- Ortsteil Leubetha,
- Ortsteil Rebersreuth.

Maßgeblich für die Abgrenzung der Ortschaften ist jeweils das gleichnamige Gemarkungsgebiet (Leubetha, Rebersreuth). Die Ortschaft Gettengrün besteht aus dem Gebiet der Gemarkungen Obergettengrün und Untergettengrün.

(2) Für die betreffenden Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat und vom Ortschaftsrat jeweils ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher als Vorsitzender gewählt. Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

Gettengrün: drei Ortschaftsratsmitglieder und ein Ortsvorsteher
Leubetha: sechs Ortschaftsratsmitglieder und ein Ortsvorsteher
Rebersreuth: drei Ortschaftsratsmitglieder und ein Ortsvorsteher.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher muss nicht aus der Mitte der Ortschaftsratsmitglieder gewählt werden. Die regelmäßigen Wahlen der Ortschaftsräte finden jeweils gemeinsam mit der Wahl des Stadtrates statt.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 3 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In den Ortschaften gemäß Abs.1 wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Im Rahmen der SächsGemO ist auf Beschluss des Ortschaftsrates ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Stadtratssitzung zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

(7) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden, sofern es sich um Angelegenheiten dieser Ortschaften handelt.

Abschnitt V Sonstige Vorschriften

§ 16 Ehrenbürgerwürde

(1) Der Stadtrat kann Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, auf Antrag des Bürgermeisters oder einer Fraktion des Stadtrates das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt verbunden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Adorf/Vogtl. vom 12.09.2006 außer Kraft.